

SATZUNG
des
LANDESVERBANDES FILM + VIDEO BAYERN e. V.
(LFVB)

§ 1 (NAME, GRÜNDUNG UND SITZ)

1. Der Verband trägt den Namen "Landesverband Film + Video Bayern e.V. (LFVB)".
2. Sitz des Verbandes ist München. Die Eintragung in das Vereinsregister ist unter der Nummer 1 03 75 beim Amtsgericht München erfolgt.
3. Er wurde am 20. März 1981 als "Landesverband der Film- und Videoamateure Bayern e.V." gegründet und führte zuletzt die Bezeichnung "Landesverband der nicht-professionellen Film- und Videografen des Freistaates Bayern e.V."
4. Der "Landesverband Film + Video Bayern e.V. (LFVB)" ist dem Bund Deutscher Film- und Videoamateure e.V. (BDFV) als Dachorganisation angeschlossen.

§ 2 (ZWECK DES VERBANDES)

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 (Gemeinnützige Zwecke) der AO 77.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des nichtkommerziellen Films, der nicht kommerziellen Videografie und artverwandter Medien (z.B. Audiovision, Multimedia) sowie des nichtkommerziellen Filmwesens auf den Gebieten der Kultur, Kunst, Völker- verständigung, Jugend- und Volksbildung ohne Rücksicht auf politische, konfessionelle, berufliche oder sonstige trennende Gesichtspunkte.

Der enge Zusammenschluß aller bayerischen Film- und Videovereinigungen soll in erster Linie dem Verbandszweck dienen.

2. Die Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) die Beratung und Unterstützung der angeschlossenen Vereinigungen auf jede nach dieser Satzung mögliche Art im Hinblick auf Förderung und Pflege des nichtkommerziellen Filmwesens;
 - b) die Durchführung von und Mitwirkung bei bayerischen, deutschen und internationalen Veranstaltungen unter Einbeziehung der Öffentlichkeit;
 - c) die Mithilfe bei der Gründung von Vereinigungen, Gemeinschaften und Clubs, die sich auf nichtkommerzielle Art und Weise mit dem Film, der Videographie oder artverwandten Medien befassen.
 - d) die Herausgabe von Club- und Verbandsnachrichten,

- e) die Ausrichtung von Wettbewerben auf Landesebene und Beteiligung an nationalen und internationalen Wettbewerben,
- f) die Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Demonstrationen über technische, künstlerische, dramaturgische oder sonstige Themen auf allen Gebieten von Film, Video oder artverwandten Medien.
- g) die Vertretung und Wahrung der Interessen des Verbandes gegenüber Behörden, Körperschaften und Organisationen,
- h) die Kontaktaufnahme und Pflege der Beziehungen zu Verbänden oder Vereinigungen des In- und Auslands, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen,
- i) die Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie die Information der Öffentlichkeit,
- j) der Erfahrungsaustausch mit wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Einrichtungen,
- k) Mitwirkung an den Aufgaben des BDFA und der UNICA in der CICT der UNESCO,
- l) die aktive Mitwirkung bei allgemeinbildenden und künstlerischen Tätigkeiten anderer öffentlicher und privater Institutionen, zum Beispiel Volkshochschulen, Jugendverbänden, Behörden oder sonstigen interessierten Vereinigungen.

§ 3 (VERGÜTUNGEN)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Personen oder Vereinigungen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 4 (GESCHÄFTSJAHR)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 (MITGLIEDER)

1. Dem Verband gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an.

a) Ordentliche Mitglieder sind - unabhängig von der Rechtsform - alle Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Clubs von nichtkommerziellen Filmern und Videografen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Satzung bereits Mitglied sind, fer

ner alle Clubs, die in der Folgezeit als Mitglied aufgenommen werden. Die rechtliche Selbständigkeit der ordentlichen Mitglieder bleibt unangetastet. Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes Film + Video Bayern e.V. sind gleichzeitig auch ordentliche Mitglieder im Bund Deutscher Film- und Videoamateure e.V. (BDFa).

b) Fördernde Mitglieder können Firmen, juristische und natürliche Personen oder Vereinigungen werden, welche die Bestrebungen des Landesverbandes direkt oder indirekt unterstützen wollen. Ihre Rechte und Pflichten werden vom Vorstand von Fall zu Fall festgelegt.

2. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden und außerdem verpflichtet, die Bindung an die LFVB-Satzung für ihre korporativen Mitglieder durch ihre eigenen Satzungen zu gewährleisten.

§ 6 (ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT)

1. Jede Vereinigung des Freistaates Bayern, die sich mit dem nichtkommerziellen Film, mit der Videografie oder artverwandten Medien befaßt, kann die ordentliche Mitgliedschaft im Verband beantragen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Landesverbandes zu richten. Dem Antrag sind hinzuzufügen:

a) Ein Exemplar der der Vereinigung zugrundeliegenden Vereinbarung bzw. Satzung, sowie

b) eine Namens- und Adressenliste der Mitglieder der Vereinigung; diese Liste ist nach erfolgter Aufnahme laufend zu ergänzen.

1. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied (Club) diese Satzung in allen Teilen an.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des LFVB nach sorgfältiger Prüfung mit Abstimmung des Vorsitzenden des BDFa.

3. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

4. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird in einem Rundschreiben und in den Verbandsnachrichten bekanntgegeben.

§ 7 (BEITRÄGE)

1. Die ordentlichen Mitglieder (Clubs) haben an den Verband einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Für jedes Clubmitglied ist ein Beitrag abzuführen. Lediglich bei gemischten Foto-, Film- und Videoclubs braucht für Mitglieder, die ausschließlich der Foto-Abteilung angehören, kein Beitrag zu entrichtet werden. Clubs, die weniger als sieben Mitglieder haben, müssen einen Mitgliedsbeitrag für mindestens sieben Mitglieder an den LFVB entrichten.

2. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es handelt sich hier um einen Pauschbetrag für jedes Mitglied der einzelnen Clubs oder Vereinigungen.

3. Der Landesverband zieht auch die BDFA-Beiträge als Inkassostelle ein und leitet diese an den BDFA weiter.

4. Die Beiträge sind Bringschulden. Solange fällige Beiträge nicht bezahlt sind, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Eine Mahnung ist nicht erforderlich.

§ 8 (AUFNAHMEGEBÜHR)

Eine Aufnahmegebühr wird seitens des LFVB nicht erhoben.

§ 9 (BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT)

1. Die Mitgliedschaft im LFVB erlischt

- a) durch Auflösung des Verbandes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß,
- d) durch Auflösung der Vereinigung (Club).

2. Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Schluß eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden gekündigt werden.

3. Bei Auflösung der Vereinigung sind Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nach den gesetzlichen Bestimmungen zu begleichen.

4. Der Ausschluß eines Mitglieds (Clubs) kann vom Vorstand beschlossen werden

- a) bei erheblichen Verstößen gegen den Zweck und die Ziele des Verbandes,
- b) wegen eines das Ansehen des Verbandes oder der ihm angeschlossenen Vereinigungen schädigenden Verhaltens,
- c) bei Störung des Verbandsfriedens, wiederholten absichtlichen Verstößen gegen diese Satzung oder wegen Nichtbeachtung von Verbandsbeschlüssen,
- d) wenn gegenüber dem Verband bestehende Zahlungsverpflichtungen, trotz zweimaliger Mahnung, nicht innerhalb eines Monats reguliert sind.

5. Dem ausgeschlossenen Mitglied (Club) steht innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses das Recht der Berufung in die nächste Mit-

gliederversammlung zu, die über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 10 (EHRENMITGLIEDER)

1. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden (Ehrenpräsidenten) oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. In der Mitgliederversammlung haben Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder beratende Funktion.
3. Sie sind von allen Beitragszahlungen, die den Landesverband betreffen, befreit.

§ 11 (ORGANE DES VERBANDES)

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Vorstandschaft,
- d) der Beirat.

§ 12 (VORSTAND, WAHLEN)

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden als Präsident,
 - b) dem 2. Vorsitzenden als Vizepräsident,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
2. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und den Regionsleitern.
3. Beiratsmitglieder sind der LFVB-Jurybeauftragte und verschiedene LFVB-Fachreferenten, die entsprechend den Erfordernissen des Verbandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie die Vorsitzenden der bayerischen Clubs, die Bundeswettbewerbe ausrichten. Die Beiräte können auch gleichzeitig Mitglieder der Vorstandschaft sein.
4. Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Beirates - mit Ausnahme der Bundeswettbewerbsausrichter - werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben; Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je einzeln.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb eines Jahres - erforderlichenfalls in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - dessen Nachfolger zu wählen.

7. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

§ 13 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

1. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind drei Wochen vorher bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in den Verbandsnachrichten.

a) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer entgegen.

b) Sie entlastet den Vorstand, die Vorstandschaft und den Beirat.

c) Sie wählt in geheimer Wahl den Vorstand, die Beiräte und zwei Kassenprüfer. Diese können jedoch nach einstimmigem Beschluß der Versammlung auch in offener Abstimmung gewählt werden.

d) Die Wahl der Organe gilt für zwei Jahre.

e) Sie benennt Personen, die sich um die Belange des Verbandes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden bzw. zu Ehrenmitgliedern. (Hier gilt § 10 Ziff. 1, 2 und 3 dieser Satzung.)

f) Sie beschließt über die Auflösung des Verbandes.

g) Sie beschließt über die vorgeschlagenen Beiträge, die an den Verband zu entrichten sind.

2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefaßt. Die Modalitäten zur Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes sind in § 16 Abs. 1 dieser Satzung geregelt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

a) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe,

b) wenn das Interesse des Verbandes es erfordert,

c) evtl. im Falle des § 12 Ziff. 6 dieser Satzung.

4. Die ordentlichen Mitglieder haben für jedes korporative Mitglied, für das Beiträge nach § 7 dieser Satzung abgeführt werden, eine Stimme. Das Stimmrecht wird bei der Mitgliederversammlung für alle ordentlichen Mitglieder durch deren anwesende Clubleiter ausgeübt. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können das Stimmrecht an ein anderes korporatives oder ordentliches Mitglied übertragen. Dem

LFVB-Schriftführer muss zum Zeitpunkt der Abstimmung die schriftliche Vollmacht vorliegen.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig. Sie beschließt, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Anträge von Clubs an die Mitgliederversammlung sind beim LFVB-Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Dringlichkeitsanträge können auf der Versammlung gestellt werden. Über deren Zulassung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Von Dringlichkeitsanträgen ausdrücklich ausgeschlossen sind: Satzungsänderungen, Veränderungen der Mitgliedsbeiträge und Vorstandswahlen. Die Beschlussfassung dieser ist nur auf ordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen möglich.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer dieser Sitzung zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in die Protokollunterlagen. Abschriften der Protokolle und Beschlüsse sollen, beschlossene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 14 (GLIEDERUNG DES VERBANDES)

1. Der Landesverband gliedert sich in Regionen, die den Regierungsbezirken entsprechen. Die Mitgliederversammlung hat jedoch das Recht, die Anzahl der Regionsleiter selbst zu bestimmen und ggf. Wettbewerbsgemeinschaften zu bilden.

2. In besonderen Fällen kann ein Mitglied (Club) die Zugehörigkeit zu einer anderen Region beim Vorstand beantragen. Vor der Entscheidung sind die Leiter der Regionen zu hören. Die endgültige Entscheidung trifft die Vorstandschaft des Verbandes.

3. Die Regionsleiter unterstützen und beraten den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Sie sollen vor allen Dingen für eine enge Verbindung der einzelnen Clubs oder Vereinigungen innerhalb ihrer Region und des Landesverbandes Sorge tragen.

4. Für die Ausrichtung von Landesverbandswettbewerben bemühen sich die Regions- und Clubleiter mit Unterstützung des Vorstandes des Landesverbandes um Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

5. Die Juries für die jeweiligen Regionswettbewerbe werden vom jeweiligen Regionsleiter in Abstimmung mit dem LFVB-Jurybeauftragten und dem 1. Vorsitzenden benannt.

6. Die Leiter der Regionen und Clubs sind nicht ermächtigt, den Verband durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten. Daher muß für Rechtsgeschäfte, aus denen dem Vorstand eine Verpflichtung erwachsen kann, die vorherige schriftliche Einwilligung des Vorstandes vorliegen.

7. Die Regionen wählen ihre Leiter für die Dauer von zwei Jahren. Die Einberufung für diese Wahlen erfolgt zusammen mit der Einladung des LFVB zur

Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung). Die Wahlen werden nach § 13 Abs. 5 dieser Satzung durchgeführt.

§ 15 (SATZUNGSÄNDERUNG)

1. Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Sie sind allen Mitgliedern umgehend in geeigneter Weise bekanntzugeben, um vor der Mitgliederversammlung eine Willensbildung in den Clubs zu ermöglichen.

§ 16 (AUFLÖSUNG DES VERBANDES)

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit vier Fünftel der anwesenden und vertretenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern 75 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts z.B. an den "Bund Deutscher Filmamateure e.V. (BDFÄ)", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 (INKRAFTTRETEN)

Diese Satzung tritt am 28. Oktober 2012 in Kraft

Lindau, den 20. März 1981 /
Tittling, den 16. Oktober 1981 /
Ingolstadt, den 6. Februar 1983 /
Kipfenberg, den 24. September 1990 /
Wutzlhofen, den 15. Oktober 1995 /
Wutzlhofen, den 11. Oktober 1998 /
Neutraubling, den 12. Oktober 2003
Enkering, den 28. Oktober 2012

Herausgeber: Landesverband Film + Video Bayern e.V.
Geschäftsstelle: Posener Straße 48, 81929 München, Telefon 089/72446703